

Hinweise zur Datenverarbeitung

Nach § 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (GVObI 4/2000, S. 169 ff) sind Betroffene bereits bei der Erhebung ihrer Daten in geeigneter Weise aufzuklären über

- die datenverarbeitende Stelle
- den Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
- die Folgen der Nichtbeantwortung, wenn die Angaben für die Gewährung der Leistung erforderlich sind
- die Rechte nach diesem Gesetz
- den Empfängerkreis bei beabsichtigten Übermittlungen und
- die Auftragnehmer bei beabsichtigter Datenverarbeitung im Auftrag

Aus diesem Grund erhalten Sie die folgenden Informationen schriftlich zur Kenntnis.

Die von Ihnen bereitgestellten Daten werden vom Fachbereich Jugend, Schule und Kultur ausschließlich für die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) verarbeitet. Die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist in § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I) enthalten. Ihre Daten werden auf folgende Weise gespeichert:

- Akte des Fachdienstes Soziale Dienste, sofern die Tagespflege aus pädagogischen Gründen erforderlich ist
- Akte des Fachdienstes Familie und Schule -wirtschaftliche Akte-
- EDV-Verfahren, in dem die Abrechnung der Hilfe und die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt.
- EDV-Verfahren der Kreiskasse Stormarn

Bei Fragen können Sie sich an das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 7121, in 24171 Kiel oder an die/den Datenschutzbeauftragte/n der Kreisverwaltung Stormarn, 23840 Bad Oldesloe (Tel. 04531/160-0), wenden.

Aus den §§ 27 bis 30 LDSG stehen Ihnen weitere Rechte zu. Nach § 27 LDSG ist Ihnen auf Antrag Auskunft zu erteilen u.a. über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung. Personenbezogene Daten sind nach § 28 LDSG zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind und zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen nach § 29 LDSG das Recht zu, Einwand gegen die Verarbeitung Ihrer Daten im Allgemeinen oder gegen bestimmte Formen der Verarbeitung zu erheben. Nach § 30 LDSG ist die datenverarbeitende Stelle zu Schadenersatz verpflichtet, wenn einem Betroffenen durch eine unrichtige oder unzulässige Verarbeitung seiner Daten ein Schaden entsteht.

Der vollständige Text des LDSG kann während der Geschäftszeiten im Fachdienst Familie und Schule, Zimmer D 203, Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe, eingesehen werden.

Sie werden darauf hingewiesen, dass der Jugendhilfeträger (Kreis Stormarn) berechtigt ist, Ansprüche, die Sie gegenüber anderen Leistungsträgern haben, im Rahmen der Kostenerstattung geltend zu machen. Ansprüche gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen gehen kraft Gesetzes auf den Träger der Jugendhilfe über. Eine Datenweitergabe kann zur Beteiligung von Dritten erforderlich sein.

Eine Beteiligung Dritter im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe kann in folgendem Umfang erfolgen.

- Einwohnermeldeamt -Überprüfung der Personendaten (Anschrift Kindeseltern)-

Auszug aus dem SGB VIII

§ 62 Datenerhebung

- 1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- 2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung oder Nutzung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- 3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch

- b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des SGB X
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 – 48a SGB VIII
 - d) eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist
 - e) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- 4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB VIII entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

- 1) Sozialdaten dürfen in Akten und auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- 2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhanges erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und –nutzung

- 1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- 2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- 3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- 1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat
 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte
 3. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

- 2) § 35 Abs. 3 des SGB 1 gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Mitwirkungspflicht Auszug aus dem Sozialgesetzbuch 1 (SGB I)

§ 60 Angabe von Tatsachen

- 1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- 2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auch auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung der Leistung erforderlich sind.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

- 1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit
 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht,
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann,
 3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- 2) Behandlungen und Untersuchungen
 1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind,
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Untersehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- 3) Angaben die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- 1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62 und 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.
- 2) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.